

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Finanzausschusses des Amtes Büsum-Wesselburen am 9. Februar 2015 um 18:30 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses in Büsum

Gesetzliche Mitgliederzahl des Finanzausschusses des Amtes Büsum-Wesselburen: 9

Anwesend sind:

I. Stimmberechtigte Mitglieder:

1. Als Vorsitzender Heinz-Werner Bruhs
2. Thomas Bultjer
3. Gerd Gehrts
4. Wilhelm Hollmann
5. Ulf Jacobsen
6. Hans-Jürgen Lütje
7. Klaus Nicolay
8. Jens Peters

II. Nicht stimmberechtigt:

1. Michael Meier, Protokollführer

III. Nicht anwesend:

1. Werner Marten Hansen, unentschuldigt

Die Mitglieder des Finanzausschusses des Amtes Büsum-Wesselburen waren durch Einladung vom 27.01.2015 auf Montag, den 9. Februar 2015, 18:30 Uhr, unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zeit, Ort und Tag der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gegeben. Der Vorsitzende stellt bei Eröffnung fest, dass gegen die ordnungsgemäße Einberufung Einwendungen nicht erhoben werden. Der Finanzausschuss ist nach der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Einwohnerfragestunde
2. Entscheidung über etwaige Einwendungen gegen die Niederschrift über die Sitzung am 11.11.2014 und Bekanntgabe nicht öffentlich gefasster Beschlüsse
3. Änderungsanträge
4. Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2015
5. Mitteilungen, Anfragen, Eingaben

Öffentlicher Teil:

Zu TOP 1) Einwohnerfragestunde

Es sind keine Einwohnerinnen und Einwohner anwesend.

Zu TOP 2) Entscheidung über etwaige Einwendungen gegen die Niederschrift über die Sitzung am 11.11.2014 und Bekanntgabe nicht öffentlich gefasster Beschlüsse

Gegen die Niederschrift über die Sitzung am 11.11.2014 werden keine Einwendungen erhoben. Damit gilt die Sitzungsniederschrift als genehmigt. Die im nichtöffentlichen Teil der Sitzung gefassten Beschlüsse werden bekannt gegeben.

Zu TOP 3) Änderungsanträge

Es liegen keine Änderungsanträge zur Tagesordnung vor.

Zu TOP 4) Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2015

Sachverhalt:

Der Entwurf der Haushaltssatzung setzt folgende Beträge fest:

Im Ergebnisplan

einen Gesamtbetrag der Erträge (ohne ILV) mit	3.669.800,00 €
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen (ohne ILV) mit	3.669.800,00 €
und somit einen Jahresfehlbetrag/Jahresüberschuss von	0,00 €

Im Finanzplan

einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit mit	3.558.000,00 €
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit mit	3.544.500,00 €
einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit mit	62.800,00 €
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit mit	64.800,00 €

Der Umlagesatz zur Amtsumlage beträgt 21,16% (Vorjahr: 21,58%). Betragsmäßig erhöht sich die Amtsumlage gegenüber dem Vorjahr um 76.700,00 € auf 2.595.200,00 €. Der Anstieg resultiert überwiegend aus einer eingeplanten allgemeinen Tarifierhöhung von 2% und den veranschlagten Mitteln für die Erstellung eines Amtsentwicklungskonzeptes.

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, für deren Leistung oder Eingehung die Amtsvorsteherin ihre bzw. der Amtsvorsteher seine Zustimmung gemäß Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt wie in den Vorjahren 5.000,00 €.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 8.500.000,00 € (Vorjahr: 150.000,00 EUR) festgesetzt. Grund für die Neufestsetzung ist ein Erlass des Innenministeriums vom 08.09.2014 zur Behandlung von liquiden Mitteln von amtsangehörigen Gemeinden und Ämtern im Rahmen der Besorgung der Kassengeschäfte bei einer Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung.

Für die Wahrnehmung der Kassengeschäfte für amtsangehörige Gemeinden durch das Amt weist das Innenministerium auf folgendes hin:

- ▶ Nach § 3 Abs. 2 der Amtsordnung besorgt das Amt die Kassengeschäfte oder die Aufgaben der Finanzbuchhaltung, die Rücklagenverwaltung und die Vorbereitung der Haushaltspläne für die amtsangehörigen Gemeinden.
- ▶ Entsprechend setzen die amtsangehörigen Gemeinden grundsätzlich in ihrer Haushaltssatzung ein Höchstbetrag der Kassenkredite von 0,00 EUR fest und verfügen zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs über keine Bankkonten.
- ▶ Der Zahlungsverkehr wird über die Amtskasse abgewickelt; in der Haushaltssatzung des Amtes ist der Höchstbetrag der Kassenkredite nach Bedarf festzusetzen.
- ▶ Zinsen für Kassenkredite des Amtes werden über die Amtsumlage von den amtsangehörigen Gemeinden getragen.

Dies vorangestellt bittet das Innenministerium für die Behandlung von liquiden Mitteln von amtsangehörigen Gemeinden und Ämtern bei einer Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung folgende Eckpunkte zu beachten:

- ▶ Das Amt dient der amtsangehörigen Gemeinde wie eine Bank.
- ▶ Insofern sind alle Geschäftsvorfälle (Ein- und Auszahlungen), die das Amt für eine amtsangehörige Gemeinde vornimmt auch in der Finanzrechnung der amtsangehörigen Gemeinde zu buchen (Grundsatz der Vollständigkeit).
- ▶ Das Amt nutzt für die Einzahlungen bzw. Auszahlungen für die amtsangehörige Gemeinde in der Finanzplanung bzw. Finanzrechnung die Konten 673 bzw. 773.
- ▶ Die amtsangehörige Gemeinde hat Einzahlungen/Auszahlungen entsprechend der VV-Kontenrahmen vorzunehmen.
- ▶ Ein Unterschuss/Überschuss für eine amtsangehörige Gemeinde aufgrund der für sie von der Amtskasse entgegengenommenen Einzahlungen und durchgeführten Auszahlungen ist als Forderung/Verbindlichkeit in der Bilanz des Amtes auszuweisen. Hierfür nutzt das Amt die Konten 1692 bzw. 375.
- ▶ Die Forderungen/Verbindlichkeiten der amtsangehörigen Gemeinde gegenüber dem Amt sind wirtschaftlich wie liquide Mittel (Kassenkredite) der amtsangehörigen Gemeinde zu sehen. Hierfür nutzt die amtsangehörige Gemeinde die Konten 185 bzw. 335.
- ▶ Nach § 34 Abs. 2 GemHVO-Doppik muss das Amt grundsätzlich täglich den Saldo der Finanzrechnungskonten der amtsangehörigen Gemeinden mit dem Ist-Bestand an Finanzmitteln abstimmen. Insofern muss jederzeit die Aufteilung des Kassenbestandes des Amtes auf die amtsangehörigen Gemeinden bekannt sein.

Die beschriebene Vorgehensweise ist gem. Erlass ab 2015 zu beachten.

Eine Zuordnung von Zinslasten aus der Aufnahme von Kassenkrediten nach dem Verursacherprinzip muss in einer Solidargemeinschaft auf Ausnahmefälle beschränkt bleiben. Das Gleiche gilt für die aus der Anlage liquider Mittel erzielten Habenzinsen, die der Amtskasse als Einheitskasse zufließen und im Amtshaushalt vereinnahmt werden. Aufgrund der großen Diskrepanz zwischen den einzelnen amtsangehörigen Gemeinden/Stadt bei den liquiden Mitteln empfiehlt die Verwaltung auch weiterhin eine verursachungsgemäße Verrechnung der Soll- und Habenzinsen.

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Planstellen wird auf 10,10 Stellen (Vorjahr 9,90 Stellen) festgesetzt.

Die in den Haushaltsplan eingestellten Haushaltsansätze wurden – soweit möglich – errechnet, im Übrigen unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Gegebenheiten und auf der Grundlage der Vorjahresergebnisse sorgfältig geschätzt.

Investive Auszahlungen sind lediglich in den Produkten 111020 „Zentrale Steuerung“ und 251010 „Amtsarchiv“ geplant (Ansatz jeweils 1.000,00 €). Die Investitionen für die Feuerlöschverbände Büsum-Land und Wesselburen-Land sowie für den Kindergarten Süderdeich werden an diesen Stellen nicht aufgeführt, da sie für den Amtshaushalt im Ergebnis- und Finanzplan neutral sind.

Beschluss:

Dem Amtsausschuss wird empfohlen, die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 in der vorgelegten Fassung zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Zu TOP 5) Mitteilungen, Anfragen, Eingaben

Der Protokollführer trägt vor, dass sich sowohl das Amt Büsum-Wesselburen als auch die amtsangehörigen Gemeinden und die amtsangehörige Stadt Wesselburen mit Grundsatzbeschlüssen im Jahre 2009 zur Einführung des neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens – der kommunalen Doppik – bekannt haben. Seit dem 01.01.2013 werden nun auf Grundlage der GemHVO-Doppik sämtliche Geschäftsvorfälle doppisch dargestellt und gebucht.

Den Ausgangspunkt für das doppelte Rechnungswesen bildet stets die Eröffnungsbilanz, in der erstmalig Vermögen und Schulden gegenübergestellt werden. Die vollständige Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden ist Grundlage für die Erstellung der Eröffnungsbilanzen und die Bilanzen zukünftiger Jahre. Leider ist es der Verwaltung bislang nicht gelungen, testierte Eröffnungsbilanzen vorzulegen. Insbesondere die Erfassung und Bewertung des Infrastrukturvermögens ist mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen auf absehbare Zeit nicht zu bewältigen. Aus diesem Grunde schlägt die Verwaltung vor, im Frühjahr 2015 ein externes Fachunternehmen mit der Erstellung der Eröffnungsbilanzen aller Mandanten im Amtsbereich zu beauftragen. Eine Kostenermittlung, die dieser Niederschrift als Anlage 1 beigefügt ist, ergab geschätzte Gesamtkosten in Höhe von ca. 100.000 EUR. In der nächsten Sitzung des Amtsausschusses am 19.03.2015 soll eine entsprechende Beschlussfassung herbeigeführt werden. Bürgermeister Ulf Jacobsen regt an, aus vergaberechtlichen Gründen mindestens ein weiteres Angebot einzuholen.

Ende der Sitzung: 19:40 Uhr

Vorsitzender:
Heinz-Werner Bruhs

Schriftführer:
Michael Meier